

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.1984

Geschäftszahl

84/03/0163

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie P 0012/51 E 14. Jänner 1952 VwSlg 2411 A/1952 RS 3

Stammrechtssatz

Aus dem Recht der freien Beweiswürdigung ergibt sich die Pflicht der Behörde, in ihrer Entscheidung die Erwägungen, von denen sie sich bei der Würdigung leiten ließ, zu begründen. Eine solche Begründung besteht in der Aufdeckung der Gedankengänge und Eindrücke, die maßgebend waren, das eine Beweismittel dem anderen vorzuziehen und eine Tatsache für wahr oder unwahr zu halten.